

Tätigkeitsstatus im Tierversuch / Ausnahmegenehmigung

Die [Tierschutzversuchstierverordnung](#) definiert im §3, §16 und in der Anlage 1 die Anforderungen an die Sachkunde die erforderlich sind, um Eingriffe an Tieren (Tötung, nicht operativ, operativ) selbstständig oder unter Aufsicht durchführen zu dürfen.

Tötung von Tieren

Die selbstständige Tötung von Tieren ist nur gestattet, wenn die in Anlage 1 Abschnitt 2 genannten Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden können. Dies ist z.B. bei Personen der Fall, in denen diese Sachkunde im Rahmen der Ausbildung vermittelt wurde. Ansonsten muss diese Sachkunde im Rahmen eines versuchstierkundlichen Grundkurses oder eines Tötungsmoduls erworben werden.

Selbstständige Mitarbeit bei **Behandlungen und nicht operativen Eingriffen** im Tierversuch ist Personen gestattet, die über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Veterinärmedizin, der Medizin oder der Naturwissenschaften verfügen und zusätzlich versuchstierkundliche und tierexperimentelle Fachkenntnisse haben. Selbstständige Mitarbeit ist auch Personen erlaubt, die auf Grund einer abgeschlossenen Berufsausbildung nachweislich die erforderlichen Fachkenntnisse haben. Alle anderen Personen dürfen nur unter Aufsicht arbeiten. Dies bedeutet, dass der Versuchsleiter, der Stellvertreter oder andere zum selbstständigen Arbeiten berechnigte Mitarbeiter des betreffenden Versuchsvorhabens persönlich anwesend sein müssen.

Sollen **operative Eingriffe** durchgeführt werden, hat der Gesetzgeber noch strenger definiert, welcher Personenkreis diese selbstständig durchführen darf. Die hierfür erforderlichen Fachkenntnisse können bei Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium der Veterinärmedizin oder Medizin grundsätzlich vorausgesetzt werden, sofern sie sich zusätzlich auf Grund einer ausreichenden Anleitung in tierexperimentellen Techniken oder versuchstierkundlichen Kursen die speziellen für dieses Vorhaben notwendigen Kenntnisse erworben haben. Dies gilt ebenso für Absolventen eines naturwissenschaftlichen Hochschulstudiums, die aufgrund ihres Studiums nachweislich die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten haben.

Durch die Erteilung einer **Ausnahmegenehmigung** wird es aber auch Personen erlaubt selbstständig zu arbeiten, die zuvor nur unter Aufsicht tätig sein durften (z.B. technisches Personal). Diese Ausnahmegenehmigung wird einer Person für eine definierte tierexperimentelle Tätigkeit im Rahmen eines genehmigten Versuchsvorhabens erteilt. Dafür muss die betreffende Person die entsprechende Sachkunde nachweisen (i.d.R. versuchstierkundlicher Grundkurs) und diese Tätigkeiten dem zuständigen Tierschutzbeauftragten vorführen. Dieser muss im [Antrag auf Ausnahmegenehmigung](#) bestätigen, dass er sich persönlich von den Fähigkeiten der Person überzeugt hat.

Es gilt:

1. Für jede Person, die selbstständig arbeiten soll, aber aufgrund der vorgelegten Qualifikationsnachweise nicht dazu berechtigt ist, muss ein Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung gestellt werden (Formular: siehe Link „Antrag auf Ausnahmegenehmigung“).
2. Die Teilnahme an einem versuchstierkundlichen Grundkurs ist Voraussetzung zur Erlangung einer solchen Ausnahmegenehmigung. In Einzelfällen können auch andere Qualifikationsnachweise berücksichtigt werden. Dies muss mit dem zuständigen Tierschutzbeauftragten abgeklärt werden.
3. **Bitte bemühen Sie sich rechtzeitig um eine solche Genehmigung. Der Antrag muss vom Versuchsleiter/in über den/die zuständige(n) Tierschutzbeauftragte(n) gestellt werden.** Dabei muss deutlich beschrieben werden, wie lange und durch wen die Person eingearbeitet wurde. Auch ist im Antrag genau zu angeben, welche Eingriffe am Tier durchgeführt werden. Die verwendete Tierspezies muss ebenfalls genannt werden. Der/die Tierschutzbeauftragte muss diese Sachverhalte überprüfen und bestätigen.

Es ist zu berücksichtigen, dass erst nach der Bestätigung der Ausnahmegenehmigung durch das Regierungspräsidiums Karlsruhe mit der selbstständigen Durchführung der im Antrag beschriebenen Tätigkeiten begonnen werden darf. Eine Erweiterung der Ausnahmegenehmigung auf Antrag ist bei weiteren Tätigkeiten oder der bei Ausdehnung der Tätigkeiten auf eine andere Spezies möglich.